

CURLING - CLUB OTTENBERG-WEINFELDEN

STATUTEN DES CURLING - CLUB OTTENBERG - WEINFELDEN

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 1	NAME	Seite 3
ART. 2	SITZ	Seite 3
ART. 3	ZWECK	Seite 3
ART. 4	HAFTBARKEIT	Seite 3
ART. 5	VEREINSJAHR	Seite 4
ART. 6	ORGANE	Seite 4

2. MITGLIEDSCHAFT

ART. 7	MITGLIEDER	Seite 4
ART. 8	AUFNAHME	Seite 4/5
ART. 9	AUSTRITT	Seite 5
ART. 10	DISPENSATION	Seite 5

3. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

ART. 11	ZUSTÄNDIGKEIT	Seite 5/6
---------	---------------	-----------

4. DER VORSTAND

ART. 12	ZUSTÄNDIGKEIT	Seite 7
---------	---------------	---------

5. FINANZWESEN

ART. 13	BEITRÄGE	Seite 7
ART. 14	KONTROLLORGAN	Seite 8

6. AUFLÖSUNG

ART. 15 AUFLÖSUNG Seite 8

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN Seite 8

Weinfelden, 6.12.2017 Hüppi

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 **Name**

- 1.1 Unter dem Namen Curling-Club Ottenberg-Weinfeldern besteht ein am 2. November 1966 gegründeter Verein, gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Im nachstehenden Text der Statuten wird die Abkürzung "CCOW" verwendet.

Art. 2 **Sitz**

- 2.1 Der CCOW hat seinen rechtlichen Sitz in Weinfeldern.

Art. 3 **Zweck**

- 3.1 Der CCOW bezweckt die Pflege und Förderung des Curlingsports nach den Regeln des Schweizerischen Curlingverbandes.
- 3.2 Wenn es dem Zweck des CCOW förderlich ist, so kann er durch Beschluss der Mitgliederversammlung weiteren Organisationen beitreten.

Art. 4 **Haftbarkeit**

- 4.1 Für die Verbindlichkeiten des CCOW haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 4.2 Der CCOW lehnt jede Haftung für Unfälle ab. Die Mitglieder haben sich selbst angemessen zu versichern.

Art. 5 Vereinsjahr

- 5.1 Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Mai bis 30. April eines Jahres.

Art. 6 Organe

- 6.1 Die Organe des CCOW sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Mitglieder

- 7.1 Mitglieder des CCOW sind:
- a) Aktivmitglieder
 - b) Studenten/Lehrlinge (bis max. 30 Jahre mit gültigem Ausweis)
 - c) Junioren (bis 20. Altersjahr)
 - d) Neumitglieder (im 1. Jahr gratis spielberechtigt bis 31.12. einmalig)
 - e) Passivmitglieder
 - f) Ehrenmitglieder
- 7.2 Die Mitgliedschaft schliesst die Anerkennung der Statuten und Reglemente des CCOW sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane in sich.

Art. 8 Aufnahme

- 8.1 Aktivmitglieder und aktiv spielende Ehrenmitglieder müssen obligatorisch Mitglied der Genossenschaft Curlinghalle mit mindestens einem Anteilschein sein.
- 8.2 Als Aktivmitglied, Student/Lehrling, Junior oder Neumitglied kann jede Person aufgenommen werden.

- 8.3 Über die Aufnahme eines Aktivmitgliedes, Studenten/Lehrlings, Junioren oder Neumitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.
- 8.4 Als Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die durch ihren Beitrag die Bestrebungen des CCOW unterstützt.
- 8.5 Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um den Club oder den Curlingsport im allgemeinen besonders verdient gemacht haben.

Art. 9 **Austritt**

- 9.1 Der Austritt eines Aktivmitglieds, Studenten/Lehrlings oder Junioren kann jeweils auf Ende April durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- 9.2 Dem Gesuch wird entsprochen, sobald der Austretende seinen statutarischen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- 9.3 Aktivmitglieder, Studenten/Lehrlinge, Junioren oder Neumitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Finanzielle Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

Art. 10 **Dispensation**

- 10.1 Ein Aktivmitglied, Student/Lehrling oder Junior kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand dispensiert werden. Der Dispensationsbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt.

3. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 11 **Zuständigkeit**

- 11.1 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des CCOW und findet einmal jährlich statt und ausserordentlicherweise auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 11.2 Stimmberechtigte Mitglieder sind Aktivmitglieder, Studenten/Lehrlinge, Junioren, Neumitglieder, Ehrenmitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nachgekommen sind.

- 11.3 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- 11.4 Anträge des Vorstandes über Änderungen der Beiträge, Statutenrevision oder Auflösung des CCOW müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden, ansonsten über diese Traktanden in der Mitgliederversammlung nicht gültig beschlossen werden kann.
- 11.5 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Spielleiters
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Déchargeerteilung an den Vorstand
 - c) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und einzelner Mitglieder
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder in ihrer Funktion und der Rechnungsrevisoren
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Erlass und Revision von Reglementen
 - h) Statutenrevision
 - i) Auflösung und Liquidation des CCOW
- 11.6 Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet im ersten Gang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht mehrheitlich geheime Durchführung beschliesst.
- 11.7 Anträge von Mitgliedern müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

4. DER VORSTAND

Art. 12 Zuständigkeit

- 12.1 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
- a) Präsident
 - b) Kassier
 - c) Aktuar
 - d) Spielleiter
 - e) Beisitzer
- 12.2 Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt 3 Jahre. Jedes Vorstandsmitglied ist jeweils wieder für eine weitere Amtsdauer wählbar.
- 12.3 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt.
- 12.4 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.
- 12.5 Der Vorstand vertritt den CCOW nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er besorgt die ordentliche Verwaltung, bereitet die von der Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- 12.6 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Ersatz bezeichnen. Die Ersatzwahl ist an der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- 12.7 Der CCOW verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift des Präsidenten mit einem Vorstandsmitglied.

5. FINANZWESEN

Art. 13 Beiträge

- 13.1 Die ordentlichen Einnahmen des CCOW bestehen aus:
- a) Jahresbeiträgen
 - b) freiwilligen Beiträgen und anderen Einnahmen

Art. 14
Kontrollorgan

- 14.1 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen, Belege, Kassabestand und Inventar. Sie erstatten der Mitgliederversammlung alljährlich Bericht und Antrag.

6. AUFLÖSUNG

Art. 15

- 15.1 Die Auflösung des CCOW kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 15.2 Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung auf einen mindestens 30 Tage späteren Termin einzuberufen. An dieser Versammlung kann die Auflösung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 15.3 Die Liquidation wird gemäss den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durchgeführt.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16

- 16.1 Im übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff ZGB.
- 16.2 Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 6. Dezember 2017 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.
- 16.3 Die Statuten vom 21. Juni 1996 sind damit aufgehoben.

Weinfeld, 6. Dezember 2017

Curling-Club Ottenberg-Weinfeld

Der Präsident

Die Aktuarin

A. Hüppi

S. Mettler